



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Abteilung Erziehungsberatung
Ressort Familie

Orientierungshilfe bei Amtshilfeverfahren

Ausgangslage

Die Erziehungsberatung des Kantons Bern ist für Eltern eine freiwillige Beratungsstelle. Die Psychologinnen und Psychologen der Erziehungsberatung unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem Berufsgeheimnis. Grundsätzlich bedingen Auskünfte an Drittpersonen im Rahmen einer freiwilligen Beratung immer ein Einverständnis und eine Absprache mit den Eltern. Solche Auskünfte sind nicht Gegenstand dieser Orientierungsschrift.

Im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens sind die Psychologinnen und Psychologen der EB aufgrund von Artikel 10 VRPG¹ verpflichtet, einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde Auskünfte zur Situation von Kindern und Jugendlichen zu erteilen, auch ohne Einverständnis der Eltern und deren Kinder. Im Kontext des gefährdeten Kindeswohls ist dies notwendig und sinnvoll.

Zielsetzung

Der Umgang mit Auskünften der Erziehungsberatung im Rahmen der Amtshilfe (oder Rechtshilfe, gemäss Terminologie VRPG) soll von den Erziehungsberatungsstellen im ganzen Kanton gleich gehandhabt werden. Die vorliegende Orientierungshilfe enthält die wichtigsten Eckdaten zur Zusammenarbeit zwischen der Erziehungsberatung des Kantons Bern und Behörden, die Auskünfte einholen. Diese sollen für beide Seiten transparent und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig wird verdeutlicht, weshalb das Vorgehen bei Auskünften an eine Behörde ohne Einverständnis der Eltern eine Ausnahme im Verständnis des Auftrags der Erziehungsberatung darstellt und besondere Sorgfalt erfordert.

Vertraulichkeit und Kinderschutz - ethische Grundlagen der psychologischen Beratung

Die Psychologinnen und Psychologen der EB sind zwei grundsätzlichen Handlungsmaximen verpflichtet:

- 1) der Vertraulichkeit gegenüber den Klientinnen und Klienten (meist Eltern und ihre Kinder) und
- 2) dem Kinderschutz.

Das Herstellen einer Vertrauensbeziehung ist eine grundlegende Voraussetzung der psychologischen Arbeit. Eine auf Vertrauen basierende Kooperation ist für eine positive Entwicklung der familiären Beziehungen und des Erziehungsverhaltens im Sinne des Kindeswohls unabdingbar.

Kinder und Jugendliche sind jedoch manchmal unzumutbaren Belastungen ausgesetzt und haben ein Recht auf Schutz. Das Tun der Erziehungsberatung ist stets auch auf eine Verbesserung des Kindeswohls und den Schutz der Kinder ausgerichtet.

Im Amtshilfeverfahren sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungsberatung rechtlich verpflichtet vom Vertraulichkeitsprinzip abzuweichen. Dies erfordert, dass ein solches Verfahren im Interesse der Betroffenen respektvoll und formell korrekt gehandhabt wird.

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG; BSG 155.21

Zusammenarbeit in Amtshilfeverfahren

Das Amtshilfeverfahren soll die Arbeit von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörde (gemeint sind KESB, von der KESB mit Abklärungen beauftragte Sozialdienste, Gerichte und Jugendanwaltschaft) erleichtern, indem ihr Informationen aus der Beratung/Therapie zur Verfügung gestellt werden. Diese rechtliche Verpflichtung und Notwendigkeit im Sinne des Kindesschutzes kann für die Betroffenen erhebliche Konsequenzen haben. In der Praxis bedeutet dies für die Erziehungsberatung des Kantons Bern folgendes:

1. Psychologinnen und Psychologen der EB sind verpflichtet, im Rahmen des Amtshilfeverfahrens einer befugten Behörde Auskünfte zu erteilen, dies auch ohne das Einverständnis der Eltern.
2. Die betroffenen Eltern werden in der Regel vorgängig von der Behörde informiert, dass ein Verfahren eröffnet worden ist, dass die Behörde selbst Auskünfte einholt, oder dass dem Sozialdienst ein Abklärungsauftrag erteilt wird und die zuständige Abklärungsperson (SozialarbeiterIn) mit ihnen Kontakt aufnehmen wird. Diese ist befugt, Auskünfte bei involvierten Stellen einzuholen.
3. Die Psychologinnen und Psychologen der EB informieren die Eltern, dass sie gemäss Art. 448 ZGB verpflichtet sind, der Behörde bzw. der Abklärungsperson Auskunft zu erteilen.
4. Die um Amtshilfe ersuchende Behörde hat der EB darzulegen, zu welchen Zwecken sie die Informationen benötigt. Die EB hat die Rechtmässigkeit der Informationsweitergabe zu prüfen und braucht daher diese Kontextinformationen, um sachgerecht Auskunft erteilen zu können.
5. Die Fragen der um Amtshilfe ersuchenden Behörde (oder der in Delegation arbeitenden Sozialdienste) müssen der EB schriftlich unterbreitet werden. Deren Beantwortung erfolgt schriftlich in Form eines kurzen Berichts. In der Regel erhalten die Klienten eine Kopie des Berichts. Sollte eine transparente Kommunikation gegenüber den Eltern aufgrund einer akuten Kindeswohlgefährdung nicht möglich sein, ist eine vorgängige Absprache nötig.
6. Im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens werden Fragen beantwortet, die sich auf bestehende Akten abstützen. Fragen, die über die Aktenlage hinausgehen und erweiterte Abklärungen und Gespräche erfordern würden, können daher nicht beantwortet werden. Wir empfehlen der Behörde, die Fragen mit der zuständigen Psychologin bzw. dem Psychologen vorgängig telefonisch zu besprechen.
7. Die Erteilung von Auskünften in einem Amtshilfeverfahren hat zeitlich eine hohe Priorität, und wir bemühen uns um eine zeitnahe Bearbeitung.
8. Mündliche Auskünfte werden nur bei höchster Dringlichkeit erteilt, z.B. wenn es um superprovisorische Massnahmen geht und sofortiges Handeln erforderlich ist. Sollten mündlich erteilte Aussagen der EB im Schriftverkehr zitiert werden, müssen diese in ihrer schriftlichen Form zum Gegenlesen unterbreitet und von der Psychologin bzw. dem Psychologen der EB autorisiert werden.

31.8.2017 – aktualisiert am 20.7.2023

Geht an:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Kanton Bern
- Regionalgerichte des Kantons Bern
- Obergericht des Kantons Bern
- Jugendanwaltschaften des Kantons Bern